

Vereinfachte Abfragemöglichkeit zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII

Zusammenfassung

Der DBJR fordert eine Alternative zum Erweiterten Führungszeugnis zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII, die folgenden Zielen / Anforderungen genügt:

1. **Inhalt des Dokumentes ist nur noch die Bestätigung, dass die Person keine einschlägigen Vorstrafen hat (andernfalls wird kein Dokument ausgestellt)**
 - ⇒ Daten sind weniger sensibel = geringer Anforderungen an Datenschutz
 - ⇒ geringere Gefahr des (auch ungewollten) Missbrauchs der Daten
 - ⇒ Dokument kann deswegen beim Träger auch aufbewahrt werden
2. **Dokument wird elektronisch (z.B. signiertes PDF) und optional auch direkt an Träger verschickt**
 - ⇒ Reduzierung Aufwand/Bürokratie/Kosten
 - ⇒ Erhöhung Fälschungssicherheit
 - ⇒ bessere Nachweismöglichkeit f. Träger, dass er geprüft hat
 - ⇒ schnelleres Vorlegen beim Träger
3. **Beantragung muss (analog dem Verfahren beim Erweiterten Führungszeugnis) bei der Meldebehörde und als Onlinebeantragung möglich sein – dabei aber möglichst: Identitätsnachweis auch anders als durch den Personalausweis mit elektronischen Identitätsnachweis**
 - ⇒ nicht alle Ehrenamtliche besitzen einen Personalausweis (Alter)
 - ⇒ viele haben die Funktion nicht freigeschaltet (Misstrauen in Datensicherheit)

Vereinfachte Abfragemöglichkeit zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII

A. Problembeschreibung

Folgender Ablauf für eine_n potentielle_n Ehrenamtliche_n ist z.Z. notwendig:

1. Einholen einer Bescheinigung des freien Trägers (z.B. Jugendverband) über den geplanten Einsatz im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe¹ und einer Bestätigung der Tatsache, dass dies ehrenamtlich erfolgen soll sowie für eine gemeinnütze Einrichtung².
2. Beantragen eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG persönlich beim zuständigen kommunalen Amt, i.d.R. dem Einwohnermeldeamt unter Vorlage der o.g. Bescheinigung(en) und eines Personalausweises oder (seit 01.09.2014) elektronisch³.
3. Nach Fertigstellung: Zusendung an Antragsteller_in⁴ oder persönliches Abholen des erweiterten Führungszeugnisses bei o.g. Amt.
4. Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses beim freien Träger.

Damit ergeben sich u.a. folgende Probleme:

- großer bürokratischer Aufwand (auch bei Nutzung der elektronischen Beantragung)
- insgesamt vergehen z.Z. ca. 14 Tage bis zum Vorliegen des erweiterten Führungszeugnis beim freien Träger;
- Der oder die zuständige Verantwortliche beim freien Träger bekommt deutlich mehr sensible Informationen (Einträge außerhalb der einschlägigen) als benötigt. Dies ist mit dem Recht auf die informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der Privatsphäre schwer vereinbar sowie datenschutzrechtlich sehr bedenklich und kann die oder den Verantwortlichen beim Träger ggf. in Konflikte bringen.
- Der freie Träger darf lt. § 72a (5) SGB VIII das erweiterte Führungszeugnis weder behalten noch kopieren, letztlich nach dem Wortlaut nicht einmal eine klare Dokumentation der Einsichtnahme vornehmen, muss sich aber im Falle des Falles entlasten können. Dies ist zumindest in dem Fall, dass ihm eine Fälschung gezeigt wurde, höchstwahrscheinlich unmöglich.

Zu diesen Problemen wird auch auf das Positionspapier 97 § 72a SGB VIII *nachbessern – Bundeskinderschutzgesetz praxisnah weiterentwickeln!* des DBJR verwiesen.

¹ siehe § 30a (2) BZRG

² siehe Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes f. Justiz (Fassung v. 15.10.2014) Punkt II, letzter Satz.

³ Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät.

⁴ Es wird gelegentlich von einer Zustellung direkt an den Träger berichtet. Dies widerspricht jedoch §30 (4) BZRG.

B. aktuelle Entwicklung bei der Beantragung von Führungszeugnissen

Durch das am 13. Juni 2013 beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft ist eine elektronische Beantragung seit 01.09.14 möglich. Voraussetzungen für den Online-Antrag sind der neue elektronische Personalausweis, der für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät. Die Nachweise (siehe A.1) sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

Hierzu gibt es noch keine Einschätzung der Handhabbarkeit.

C. neue Idee – „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72a SGB VIII“⁵

Der DBJR fordert die Einführung eines neuen Verfahrens – Arbeitstitel: „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72a SGB VIII“ – zu prüfen, das folgenden Eckpunkten genügt:

1. (auch) elektronische Beantragung unmittelbar beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister (Registerbehörde): Hier kann sich an dem unter B beschriebenen Verfahren orientiert werden, eine alternative Form des Identitätsnachweises strebt der DBJR aber an.⁶
2. Die Bescheinigung wird durch die Registerbehörde nur dann ausgestellt, wenn keine gemäß § 72a SGB VIII einschlägigen Einträge vorliegen. Sollten einschlägige Einträge vorliegen, erfolgt keine Bescheinigung sondern lediglich eine entsprechende Rückmeldung an den oder die Antragsteller_in direkt beim Beantragungsprozess⁷.
3. Zustellung auf einem der folgenden Wege (mit Wahlfreiheit für Antragsteller_in):
 - a) Zustellung auf dem Postweg an den/die Antragsteller_in⁸ und/oder
 - b) Zustellung als fälschungsgesichertes PDF (Signatur) an Antragsteller_in und/oder
 - c) Zustellung als fälschungsgesichertes PDF oder entsprechende E-Mail an den entsprechenden freien Träger. Hierzu muss aber sichergestellt werden, dass die E-Mail nur an Adressen geht, für die der jeweilige Träger die Datensicherheit und die Einhaltung aller entsprechenden Datenschutzrechtlichen Bestimmungen garantiert.⁹

⁵ Arbeitstitel

⁶ Die Beantragung sollte auch wie derzeit beim Erweiterten Führungszeugnis persönlich bei den Meldebehörden möglich sein – siehe S. 1

⁷ Sollte im Fall, dass eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, eine entsprechende Information im direkt im Beantragungsprozess nicht ausreichen, würde diese per Post an den oder die Antragsteller_in erfolgen, analog der Zusendung des Erweiterten Führungszeugnis (siehe [FAQ des Bundesamtes für Justiz](#)). Die Kosten dürften vernachlässigbar sein, da dieser Fall nur sehr selten auftreten wird.

⁸ Zeit zwischen Beantragung und Vorliegen verlängert sich dadurch

⁹ z.B. dass sichergestellt wird, dass auf dieses E-Mail-Postfach noch autorisierte Verantwortliche Zugriff haben etc.

Weitere Aspekte des angestrebten Verfahrens:

Gebühren: Aufgrund des engen Einsatzgebietes sollten für diese Bescheinigung keine Gebühren anfallen. Der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe ist für einen freigeinnützigen oder öffentlichen Träger tätig. Der kleine Teil anderer würde den Aufwand einer Gebührenerhebung und des Nachweises eines Befreiungstatbestandes nicht rechtfertigen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Wenn nur § 72a (4) SGB VIII angepasst würde, würden Hauptamtliche beim Öffentlichen Träger nach wie vor ein (Behörden-)Führungszeugnis benötigen und auch bei freien Trägern wird meistens aus Gründen außerhalb des § 72a SGB VIII ein Führungszeugnis verlangt. Damit bliebe nur ein kleiner, vernachlässigbarer Rest an (potentiellen) Hauptamtlichen, der den Aufwand einer Gebührenerhebung (s.o.) nicht rechtfertigen würde. Für Nebenamtliche gilt faktisch das gleiche wie für Hauptamtliche und für Personen in Ausbildung (Praktikum) ist die dadurch für diese Personengruppe neu entstehende Gebührenbefreiung berechtigt. Es würden damit neben anderem die derzeit existierenden Abgrenzungsprobleme entfallen. Darüber hinaus sind die tatsächlich entstehenden Kosten vor allem in den Varianten b) und c) deutlich geringer als bei einem Führungszeugnis.

Datenschutz: Die Bescheinigung enthält keine übermäßig sensiblen Daten mehr. Sie enthält lediglich so viele persönliche Daten, wie zur sicheren Identifizierung der Person notwendig sind (Name, Vorname, Meldeadresse und ggf. Geburtsdatum) und die Aussagen, dass kein Tätigkeitsausschluss i.S. des § 72a SGB VIII vorliegen. Letzteres ist nicht besonders schützenswert. Sensible Daten wie Vorstrafen (egal wo) sind niemals enthalten. Daher ist auch eine Aufbewahrung beim Träger unproblematisch, § 72a (5) SGB VIII kann angepasst werden.

Nachweis der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe: Dieser kann entfallen, da die Notwendigkeit nicht mehr vorliegt. Diese war nur gegeben, da im erweiternden Führungszeugnis Angaben enthalten sind, die über das „normale“ Führungszeugnis hinausgehen.

Nachweis, dass der Träger gemeinnützig ist (für Gebührenbefreiung): Kann entfallen, da grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden (s.o.).

Nachweis, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit o.ä. handelt (für Gebührenbefreiung): Kann entfallen, da grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden (s.o.).

Entlastung des freien Trägers im Falle des Falles: Bekommt der Träger die Bescheinigung auf elektronischem Wege (direkt oder via potentiellen Ehrenamtlichen) kann in begrenztem Maße aufgrund z.B. einer elektronischen Signatur die Echtheit geprüft werden.¹⁰ Die vorzunehmenden Schritte etc. sind im Gegensatz zu einer Papiervariante genau definiert. Kommt es doch zu einer Fälschung, ist dies im Nachhinein feststellbar. Bei Zustellung als Dokument (Variante a) ändert sich an der Fälschungssicherheit gegenüber dem aktuellen Zustand nichts, aber der Träger kann das Dokument behalten und im Falle des Falles vorlegen.

¹⁰ Die Fälschungssicherheit ist damit bei Einsatz der richtigen Technik deutlich höher als bei der derzeitigen Papiervariante.

Deutscher Bundesjugendring

Skizze Vereinfachte Abfragemöglichkeit zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 72a (4) SGB VIII

5 | 5

Nachweis der persönlichen Identität bei Schritt 1: Hier sind Alternativen zur bisher einzigen vorhandenen Möglichkeit (über den neuen elektronischen Personalausweis - siehe Punkt B und § 18 Personalausweisgesetz) wünschenswert und sollten im Rahmen der Schaffung des hier skizzierten Verfahrens geprüft werden. Solange diese nicht vorliegen, muss auch hier (wie beim Erweiterten Führungszeugnis) weiterhin eine persönliche Beantragung bei dem Meldeamt möglich sein.

Kontakt:

Deutscher Bundesjugendring (DBJR), Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Telefon: 030.400 40 414

Lisi Maier, Vorsitzende: lisi.maier@dbjr.de

Christian Weis, Grundlagenreferent: christian.weis@dbjr.de